

Niederschrift

über die 9. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich am 27. November 2014 um 18:00 Uhr im "Gerhard-Dreeßen-Hus" (Haus des Gastes) in Westerdeichstrich am Badestrand

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich: 11

Anwesend sind:

I. Stimmberechtigte Mitglieder:

1. Als Vorsitzender Klaus Dieter von Postel
2. Hans-Jürgen Claussen
3. Holmer Dreeßen
4. Reiner Frank
5. Bärbel Freiberg
6. Bernd Freiberg
7. Dr. Arno Lindemann, ab 18:25 Uhr
8. Thomas Mehl, ab 18:15 Uhr
9. Jan von Postel
10. Sönke Wittmaack-Schettiger

II. Nicht stimmberechtigt:

1. August Geertz,
2. Michael Meier, Protokollführer

III. Nicht anwesend:

1. Hans-Jürgen Hagge, entschuldigt

Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich waren durch Einladung vom 17.11.2014 auf Donnerstag, den 27. November 2014, 18:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tag der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden. Die Gemeindevertretung ist nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung
2. Einwohnerfragestunde
3. Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

4. Änderungsanträge
5. Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Westerdeichstrich
6. Vereidigung des stellvertretenden Wehrlührers
7. Fremdenverkehrsangelegenheiten
 - 7.1. Erweiterung Badestrand
 - 7.2. Neufassung des Tarifs über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeichstrich
 - 7.3. Verlegung Standort Glascontainer
 - 7.4. Rettungsschwimmer
 - 7.5. Verschiedenes
8. 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Westerdeichstrich
9. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Westerdeichstrich
10. Änderung der Hauptsatzung
11. Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)
12. Ortsplakatierung
13. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen
14. Aufstellung von Lärmaktionsplänen
15. Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG - Erhöhung der Aktienanteile
16. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

17. Auftragsvergabe
18. Pachtangelegenheiten
19. Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1) Verpflichtung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung

Der Gemeindevertreter Willi Hennings, lfd. Nr. 1 der Liste der Wählergemeinschaft Westerdeichstrich, scheidet mit Ablauf des 03.11.2014 aus der Gemeindevertretung aus. Damit ist sein bisheriger Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich neu zu besetzen.

Als nächster neuer Gemeindevertreter der Gemeinde Westerdeichstrich wird mit sofortiger Wirkung für die Gemeindewahl am 26. Mai 2013 unter der lfd. Nr. 12 der Liste der Wählergemeinschaft zugelassene Bewerber

**Reiner Frank,
wohnhaft in 25761 Westerdeichstrich,
Dorfstr. 10 a,**

festgestellt.

Der Bürgermeister Klaus Dieter von Postel verpflichtet Herrn Frank auf seine pflichtgetreue und uneigennützige Tätigkeit, zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit in allen Dingen, die Herrn Frank als Mitglied der Gemeindevertretung zur Kenntnis kommen und die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden weiter.

Zu TOP 2) Einwohnerfragestunde

Frau Christiane Klug bemängelt die fehlende Sauberkeit in dem Straßenzug „Stinteck“. Insbesondere der Pflegezustand der Hagebuttenhecken sei unschön. Bürgermeister Klaus-Dieter von Postel sagt zu, dies im Frühjahr mit dem Gemeindearbeiter zu erörtern.

Des Weiteren regt Frau Klug an, in der Straße „Krimmer Weg“ einen Behälter für Hundekotbeutel aufzustellen, da in diesem Bereich viele Hundebesitzer mit ihren Hunden laufen. Bürgermeister von Postel antwortet hierzu, dass mit der nächsten Hundekotbeutellieferung auch ein weiterer Tütenspender angeschafft wird. Dieser wird dann vom Gemeindearbeiter in der Straße „Krimmer Weg“ aufgestellt.

Zu TOP 3) Entscheidung über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2014 und Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

Gegen die Niederschrift über die Sitzung am 29.09.2014 werden keine Einwendungen erhoben. Damit gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt. Die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse werden bekannt gegeben.

Zu TOP 4) Änderungsanträge

Sachverhalt:

Es wird beantragt, die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt „Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG – Erhöhung der Aktienanteile“ zu erweitern. Dieser Tagesordnungspunkt wird neu unter TOP 15) behandelt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Tagesordnung wie beantragt zu erweitern.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 5) Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Westerdeichstrich****Sachverhalt:**

Wegen Ablauf der Amtszeit des stellvertretenden Wehrführers, Klaus Dieter von Postel, am 17.12.2014 hat die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Westerdeichstrich in ihrer Sitzung am 14.11.2014 eine Neuwahl durchgeführt.

Herr Klaus Dieter von Postel stellte sich nicht zur Wiederwahl. Der stellvertretende Bürgermeister Hans-Jürgen Claussen überreicht Herrn von Postel die Urkunde zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

Der neue stellvertretende Wehrführer ist von der Gemeindevertretung zu bestätigen, soweit die Wahl nicht beanstandet wird.

Vorgeschlagen wird Herr Dierk Thode.

Es ist zu beachten, dass die erforderlichen Lehrgänge G1, G2, Z1, Z2 und „Leiten einer Feuerwehr“ entweder vorhanden oder innerhalb von 2 Jahren nachzuholen sind.

Die nach § 11 Abs. 3 des Brandschutzgesetzes erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl erfolgt mit der Auflage, dass sich der Gewählte durch Verpflichtungserklärung verpflichtet, die noch erforderlichen Lehrgänge nachzuholen.

Der Gewählte übt seine Aufgabe als Ehrenbeamter für die Dauer von 6 Jahren aus.

Beschluss:

Der Wahl des stellvertretenden Wehrführers Dierk Thode durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Westerdeichstrich am 14.11.2014 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 6) Vereidigung des stellvertretenden Wehrführers**

Der stellvertretende Bürgermeister Hans-Jürgen Claussen überreicht dem stellvertretenden Gemeindeführer Klaus Dieter von Postel nach Ablauf seiner Amtszeit die Entlassungsurkunde aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

Herr Dierk Thode wurde durch die Freiwillige Feuerwehr Westerdeichstrich für die nächsten 6 Jahre gewählt und durch die Gemeindevertretung Westerdeichstrich am 27.11.2014 bestätigt. Bürgermeister Klaus Dieter von Postel überreicht Herrn Dier Thode die Ernennungsurkunde. Der stellvertretende Gemeindeführer Dierk Thode leistet den Beamteneid.

Zu TOP 7) Fremdenverkehrsangelegenheiten

Zu TOP 7.1) Erweiterung Badestrand

In der Saison 2014 gab es häufig Probleme mit zum Teil unkontrolliert umherlaufenden Hunden am Badestrand. Dies hat zu einer Vielzahl von Beschwerden anderer Badegäste geführt. Es wird nun angeregt, entweder den Badestrand in Richtung Büsum um ca. 150 m zu erweitern oder den FKK-Strand entsprechend zu verkleinern. Nach einer kurzen Diskussion wird der Bürgermeister beauftragt, zunächst die Pachtverhältnisse mit der Liegenschaftsabteilung in Wesselburen zu klären und in der nächsten Sitzung zu berichten.

Zu TOP 7.2) Neufassung des Tarifs über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeichstrich

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Westerdeichstrich beabsichtigt eine Neufassung des Tarifs über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeichstrich zu beschließen. Die Verwaltung hat folgenden Entwurf ausgearbeitet:

Tarif über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeichstrich

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom _____ folgender Tarif über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeich-strich erlassen:

§ 1

Die Strandkorbmieten betragen

- | | |
|--|------------|
| a) bei tageweiser Mietung
pro Tag | 4,00 EUR |
| b) bei zusammenhängender Miete von mindestens 3 Tagen
pro Tag | 3,00 EUR |
| c) bei zusammenhängender Miete von mindestens 10 Tagen
pro Tag
Eine zusammenhängende Verlängerung der Mietzeit zu diesem
Tarif ist möglich, sofern der betreffende Strandkorb nicht durch
einen anderen Gast reserviert wurde. | 2,50 EUR |
| d) für Saisonstrandkörbe (Mietung Zeitraum 15.05.-25.09.) | 150,00 EUR |

§ 2

Bei vorzeitiger Rückgabe des gemieteten Strandkorbes an die Gemeinde entsteht kein Anspruch auf Erstattung der überzahlten Strandkorbmiete. Gleiches gilt, wenn aufgrund der Witterung (z.B. Sturmfluten) der Strandkorb zum Schutze des gemeindlichen Eigentums vom Strand entfernt werden muss (höhere Gewalt).

§ 3

In den Entgelten nach § 1 ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 4

Dieser Tarif tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Westerdeichstrich, _____

gez. Klaus-Dieter von Postel
(Bürgermeister)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tarif über die Erhebung von Strandkorbmieten am Badestrand von Westerdeichstrich in der vorgestellten Fassung zu ändern. Der Tarif tritt am 01.01.2015 in Kraft. Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage 1 dieser Sitzungsniederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7.3) Verlegung Standort Glascontainer

Sachverhalt:

Der Antrag des Holger Böge, Westerdeichstrich, Heunernest 4, auf Verlegung der Glascontainer beim Feuerwehrgerätehaus wird beraten. Aus den Reihen der Gemeindevertretung wird kein alternativer Standort vorgeschlagen. Es soll zunächst versucht werden, durch Umstellen der Container die Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermindern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, zunächst die Reihenfolge der Container am Feuerwehrgerätehaus umstellen zu lassen. Der Bürgermeister wird beauftragt, dies in Absprache mit der Fa. REMONDIS zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7.4) Rettungsschwimmer

Sachverhalt:

Nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der DLRG wird in Zukunft immer weniger Personal zur Verfügung stehen. Dies hätte zur Folge, dass das DLRG-Personal aufgrund der bestehenden Vertragslage seinen Einsatzort in Büsum findet und die Gemeinde Westerdeichstrich unter Umständen kein Personal zugewiesen bekommt. Aufgrund der Badeunfälle in der Saison 2014 (vorwiegend Ostsee) wird eine Verschärfung der bestehenden Auflagen/Weisungen für den Badebetrieb erwartet. Als Alternative hat sich der Leiter der DRK-Wasserwacht für den Bereich Friedrichskoog (Herr Doll) am 30. Oktober zu einer Ortsbesichtigung eingefunden, um ggf. für die Saison 2015 die Badeaufsicht durch die DRK-Wasserwacht zu übernehmen.

Herr Doll bietet eine bundesweite Ausschreibung zur Wahrnehmung der Badeaufsicht durch die DRK-Wasserwacht an. Preis pro Aufsicht ca. 30,00 € ohne Unterkunft. Die vorhandene Ausstattung der „DLRG-Kabine“ ist voll ausreichend. Zusätzlich wäre die Installation eines Lautsprechers auf der Kabine anzuraten. Die Darstellung und Wahrnehmung der Aufgaben durch die DRK-Wasserwacht machte insgesamt einen professionellen Eindruck.

Vorschläge zur Besetzung:

Vom 15.Mai bis zum Beginn der Sommerferien	-2- Aufsichten
während der Sommerferien	-3- Aufsichten
anschließend bis zum 15. September	-2- Aufsichten

Die Kosten der DRK-Wasserwacht belaufen sich auf ca. 30 € pro Aufsicht. Zusätzlich wären die Kosten für die Unterkunft durch die Gemeinde zu tragen.

Grobe Kostenkalkulation bei einer Badeaufsicht vom 15.05. bis 13.09.:

15.05. – 11.07. (60 Tage) je 2 Aufsichten (je 30,00 €) = 3.600 €

12.07. – 30.08. (50 Tage) je 3 Aufsichten (je 30,00 €) = 4.500 €

31.08. – 13.09. (14 Tage) je 2 Aufsichten (je 30,00 €) = 840 €

Zwischensumme: 8.940 €

Die Freiwillige Feuerwehr Heide hat für die Unterbringung des Personals im Ferienheim ein Angebot in Höhe von 1.800 € unterbreitet. Für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 08.08.2015 muss ein Ausweichquartier angemietet werden. Dies könnte nach Aussage von Bürgermeister von Postel auf dem Campingplatz „An de Waterkant“ erfolgen.

Geschätzte Gesamtkosten somit ca. 10.740€.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Badeaufsicht am Westerdeichstricher Badestrand in der Zeit vom 15.05. bis 13.09.2015 durch die DRK-Wasserwacht zu den dargestellten Konditionen durchführen zu lassen. Auf Grundlage des vorgelegten Angebotes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heide übernimmt die Gemeinde Westerdeichstrich die Unterbringungskosten der Badeaufsicht. Der Bürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 7.5) Verschiedenes

Der Bürgermeister erklärt, dass er eine Interessenbekundung eines Neubürgers für Kontroll- und Betreuungstätigkeiten (auf 400 €-Basis) am Badestrand vorliegen hat.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im kommenden Jahr die Schaukästen beim Campingplatz und an der Rudolf-Kinow-Straat ausgetauscht werden. Ferner soll ein neuer Schaukasten im Butendörp aufgestellt werden. Entsprechende Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2015 bereitgestellt.

Zu TOP 8)**4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Westerdeichstrich****Sachverhalt:**

Die Kurabgabe wird für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Erholungseinrichtungen sowie für Veranstaltungen von der Gemeinde Westerdeichstrich erhoben. Sie dient zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und durchgeführten Veranstaltungen.

Ob sich ab 2015 eine Veränderung der Prozentsätze zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Strandes ergibt, kann erst nach Vorlage der Berechnungen der Fa. KUBUS abschließend festgestellt werden.

Folgende textliche Veränderungen der Kurabgabesatzung werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

„Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 100% nachweisen. Dies gilt auch für Begleitpersonen dieser schwerbehinderten Personen, wenn die schwerbehinderten Personen nachweislich auf eine ständige Begleitung angewiesen sind.“

§ 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die einmalige Ersatzausfertigung von (Jahres-)Gästekarten erfolgt im Verlustfall kostenlos. Im Wiederholungsfall im laufenden Jahr wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR erhoben.“

Die nach § 10 KAG erforderliche Nachkalkulation 2013 sowie die Vorkalkulation 2015 wird der Gemeindevertretung in der Sitzung vorgelegt.

Beschluss:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und des § 11 Absatz 1 Nr. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich am 27. November 2014 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurabgaben in der Gemeinde Westerdeichstrich erlassen. Die Änderungssatzung inkl. der Kalkulationsblätter ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig**Zu TOP 9)****2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Westerdeichstrich****Sachverhalt:**

Die Gemeinde Westerdeichstrich erhebt von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden laufende Tourismusabgaben (ersetzt die bisherige Fremdenverkehrsabgabe; siehe Gesetz zur Änderung des

Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 15.07.2014, GVOBl. SH S. 129). Nach ständiger Rechtsprechung bestehen die Vorteile, die sich aus dem Fremdenverkehr ergeben, in einer erhöhten Gewinn- und Verdienstmöglichkeit. Durch die Fremdenverkehrswerbung unterstützt die Gemeinde die Erhöhung der Einnahmemöglichkeiten. Hierbei ist es unerheblich, ob der einzelne Betrieb bzw. die einzelne abgabepflichtige Person in jedem Jahr die gebotenen Sondervorteile im vollen Umfang ausschöpft.

Die Tourismusabgabe wird nach einem gewinnorientierten Maßstab berechnet und erhoben. Die Einteilung der zur Tourismusabgabe führenden Tätigkeiten erfolgt in vier Vorteilsstufen.

Das Verzeichnis der Betriebsarten nach § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Westerdeichstrich über die Erhebung einer Tourismusabgabe wird mindestens einmal pro Jahr von der Verwaltung überprüft und ggf. an die aktuelle Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums bzw. die neuere Rechtsprechung angepasst. Ferner werden neue Betriebsarten aufgenommen.

Soweit die Richtsatzsammlung der Bundesfinanzverwaltung Richtsätze für einzelne Berufsgruppen und Tätigkeiten enthält, wurde jeweils der Mittelwert der Reingewinn-Spanne übernommen. Damit wird ein großer Teil der Betriebsarten erfasst. In anderen Fällen wurde auf vorhandene Rechtsprechung und vereinzelt auf Internet-Recherche abgestellt. blieb auch dies für die übrigen Betriebsarten ohne Erfolg, wurden Erfahrungswerte anderer Fremdenverkehrsgemeinden in Schleswig-Holstein herangezogen oder bekannte Gewinnsätze artverwandter Betriebsarten. Die auf diese Weise festgestellten Werte orientieren sich nicht an einer oberen Grenze des an Gewinnen Realisierbaren, sondern durchgängig an Mittelwerten. Einzelermittlungen dürfen nur unter den klar definierten Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung erfolgen. Ob sich ab 2015 eine Veränderung der Prozentsätze zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Gemeindegebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen einschließlich des Strandes ergibt, kann erst nach Vorlage der Berechnungen der Fa. KUBUS abschließend festgestellt werden. Die nach § 10 KAG erforderliche Nachkalkulation 2013 sowie die Vorkalkulation 2015 werden der Gemeindevertretung in der Sitzung vorgelegt.

Die Satzung trägt fortan die Bezeichnung „Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Westerdeichstrich“. Die Bezeichnung „Fremdenverkehrsabgabe“ wird in den §§ 1 bis 11 durch „Tourismusabgabe“ ersetzt. Die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bezeichnete Anlage zur Satzung wird ergänzt. Die ergänzte Anlage ist Bestandteil der Änderungssatzung.

Beschluss:

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. S. 105), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Westerdeichstrich am 27. November 2014 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der der Gemeinde Westerdeichstrich vom 13. Dezember 2012 beschlossen. Die Änderungssatzung ist als Anlage 3 diese Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 10) Änderung der Hauptsatzung

Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung sind grundsätzlich alle Sitzungen öffentlich. Über den Ausschuss der Öffentlichkeit beschließt die Gemeindevertretung im Einzelfall.

Die bisherige Regelung der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 2) besagt, dass die Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich tagen.

Die Hauptsatzung muss daher entsprechenden der gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung angepasst werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Westerdeichstrich wie folgt zu ändern:

**3. Änderung der Hauptsatzung der
Gemeinde Westerdeichstrich, Kreis Dithmarschen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende 3. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Westerdeichstrich erlassen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

**§4
Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Westerdeichstrich

b) Bau-, Planungs- und Fremdenverkehrsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Hochbau, Tiefbau, Raumordnung, Bauleit- und Entwicklungsplanung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehrswesen

In diesen Ausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihren Reihen, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist, für jeden Ausschuss zwei stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Die Stellvertretenden treten mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle der ständigen Mitglieder der Ausschüsse, wenn diese verhindert sind. Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, bei Verhinderung die Stellvertretende/den Stellvertretenden zu benachrichtigen.

- (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (4) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel II

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom xx.xx.xxxx erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

25761 Westerdeichstrich, den

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 11) Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Sachverhalt:

Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat gemäß § 24 GO Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Mitglieder von Gemeindevertretungen können entweder ein Sitzungsgeld oder eine monatliche Aufwandsentschädigungen nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) erhalten.

Zur Optimierung von Arbeitsabläufen hat die Verwaltung eine Überarbeitung der Entschädigungssatzung vorgenommen. Bisher wurde für die Teilnahme an einer Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten sind sehr umfangreich und könnten durch eine pauschalierte monatliche Zahlung minimiert werden. Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurde aus dem Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren gezahlten Sitzungsgelder ermittelt.

Ein entsprechender Entwurf wurde von der Verwaltung ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die im Entwurf vorgelegte Neufassung der Satzung über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der

Gemeindevertretung und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung). Die Satzung ist als Anlage 4 dieser Niederschrift beigelegt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen

Zu TOP 12) Ortsplakatierung

Sachverhalt:

Bürgermeister Klaus Dieter von Postel regt an, in der Gemeinde Westerdeichstrich ein allgemeines Plakatierungsverbot zu beschließen. Die Plakate werden in der Regel an den Straßenlampen und -masten befestigt. Die meisten Plakate liegen oftmals daneben und werden nicht wieder eingesammelt und verschlechtern das Bild eines Tourismusortes. Mit Ausnahme von Wahlplakaten, deren Aushänge nicht unterbunden werden dürfen, sollte eine Plakatierung nur auf Antrag und durch Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt werden.

Beschluss:

In der Gemeinde Westerdeichstrich ist das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen an Verkehrsflächen und Straßenlaternen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen grenzen, mit Ausnahme von Wahlplakaten, nur nach Genehmigung durch den Bürgermeister erlaubt. Im Falle einer Genehmigung sind die entsprechenden Plakate innerhalb von drei Werktagen nach Veranstaltungsende durch den Antragsteller zu entfernen.

Touristische Veranstaltungshinweise können, soweit die Kapazität dies zulässt, durch das Gästeinformationszentrum der Gemeinde in den dafür vorgesehenen Schaukästen aufgehängt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 13) Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen

Sachverhalt:

Der demografische Wandel, die Studien und Untersuchungen über das Bildungssystem Deutschland und die Finanzsituation der öffentlichen Hand sind auch für die kommunale Schulpolitik bestimmend. Vor diesem Hintergrund wollten die Vertragspartner zusammen mit den Beteiligten, d. h. schwerpunktmäßig mit Schulleitungen, Lehrer-, Eltern- und Schülerschaft auch in der Zukunft ein qualitativ gutes und vielfältiges Bildungsangebot zur Verfügung stellen.

Um dieses Ziel zu erreichen waren die Vertragsparteien im Jahr 2010 nach umfangreichen Verhandlungen und Vorabstimmungen zur Überzeugung gelangt, den Schulverband Büsum-Wesselburen zu gründen. Mittlerweile konnte in weiten Teilen einer gemeinsamen Schulentwicklung keine Einigkeit innerhalb des Schulverbandes Büsum-Wesselburen erzielt werden. Die entsprechenden Differenzen sind mittlerweile so groß, dass eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung nicht mehr möglich ist. Der Schulverband Büsum-Wesselburen soll daher nach dem Willen der Mitgliedsgemeinden mit Ablauf des 31.12.2014 aufgelöst werden.

Ab dem 01.01.2015 soll der Schulverband Wesselburen die Trägerschaft für die Grundschule und die Friedrich-Hebbel-Schule in Wesselburen übernehmen. Die Schule

am Meer in Büsum wechselt in die Trägerschaft der Gemeinde Büsum.

Das Personal an den jeweiligen Schulen wird an die jeweiligen Träger übergehen. Bestehende oder bereits aufgenommene Kredite gehen ebenfalls an die Träger über. Bewegliches Vermögen verbleibt an den Schulstandorten.

Die Vertragspartner vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Vertragsentwurf ist mit der Kommunalaufsicht des Kreises im Vorwege abgestimmt worden und somit genehmigungsfähig.

Sollte ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nicht zustande kommen, verfügt die Kommunalaufsicht des Kreises ggf. die Auflösung per Verwaltungsakt.

Beschluss:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Auflösung des Schulverbandes Büsum-Wesselburen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 14) Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Sachverhalt:

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag hat mit Info – intern Nr. 58/14 daran erinnert, dass die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Ballungsräumen im Rahmen der §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet sind.

Wie aus dem Rundschreiben hervorgeht, sind die Gemeinden dieser Verpflichtung sehr schleppend nachgekommen. Dies gilt auch für die betroffenen Gemeinden des Amtes Büsum-Wesselburen. Zunächst ist festzustellen, dass es den Mitarbeitern des Amtes u.a. aufgrund der technischen Anforderungen an diese Lärmaktionspläne nicht möglich ist, diese selbst zu erstellen. Es wären daher Fachbüros zu beauftragen.

Lärmaktionspläne werden darüber hinaus seitens der Deutschen Bundesbahn dort aufgestellt, wo Gemeinden vom Eisenbahnlärm betroffen sind. Jedoch beschränken sich diese nur auf den Eisenbahnlärm.

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen der betroffenen Gemeinden könnte auch ohne Vorlage der Unterlagen der DB erfolgen. Deren Angaben würden dann die erstellten Lärmaktionspläne erweitern.

Bei Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern werden gemäß des Rundschreibens des Gemeindetages sowie Auskunft des LLUR lediglich die Kosten für die Bereitstellung der Lärmkarten aus Landesmitteln gezahlt.

Eine Anfrage des Amtes Heider Umland an das Amt Itzstedt hat ergeben, dass dort von den Gemeinden zwischen 2000,00 € und 5000,00 € zur Erstellung der Lärmaktionspläne aufgewendet wurden (Umfang siehe Internetseite des Amtes Itzstedt).

Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen der Immissionsbelastung der betroffenen Gemeinden Büsum, Westerdeichstrich und Österdeichstrich, sind keine gravierenden Gründe bekannt, die die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes erfordern.

Die Belastungen (Verkehrsbelastungen) unterliegen Schwankungen, welche touristisch geprägt sind. Diese zeigen Ihre Auswirkungen in der Hauptsaison und können daher auf einen Jahreszeitraum abgestellt als gering angesehen werden. Auch gab es bisher aus ordnungsbehördlicher Sicht keinerlei Beschwerden diesbezüglich. Nicht unbeachtet gelassen werden darf, dass es sich auch um landwirtschaftlich geprägte Gemeinden handelt und sich daraus unterschiedliche Lärmbelastungen ergeben. Ein Lärmaktionsplan könnte auch hierfür nicht unbedingt gewünschte Konsequenzen mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund wurde nochmals das LLUR um Mitteilung gebeten, wie zu verfahren sei, wenn die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nicht für erforderlich gehalten würde.

Hierzu teilte Herr Gliesmann, LLUR, mit, dass zwar grundsätzlich Lärmaktionspläne aufzustellen seien. Jedoch könne hiervon abgewichen werden, wenn dargelegt würde, dass nach Beteiligung der Öffentlichkeit, in diesem Fall durch die Gemeindevertretung, und Bewertung der Lärmsituation durch die Gemeinde von der Aufstellung der Aktionspläne abgesehen wird.

Hierüber wäre ein entsprechender Hinweis im Lärmatlas seitens der Verwaltung zu veranlassen.

Beschluss:

Es wird nach Bewertung der Lärmsituation beschlossen, keinen Lärmaktionsplan nach §§ 47 a-f des BImSchG aufzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Mitteilungen und Eintragungen im Lärmatlas zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 15) Beteiligung Schleswig-Holstein Netz AG - Erhöhung der Aktienanteile

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat sich bereits in den Vorjahren mit dem Erwerb von Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG beschäftigt. Seinerzeit wurde nicht das volle Kontingent ausgeschöpft.

Aufgrund neuer Rahmenbedingungen soll die Gemeindevertretung sich erneut mit dem Erwerb der Aktien beschäftigen.

Sachvortrag durch Bürgermeister Klaus Dieter von Postel.

Das Beteiligungsangebot der Schleswig-Holstein Netz AG stellt sich komprimiert wie folgt da:

- Mindesthaltefrist 5 Jahre
Wiedereinstieg dann nach 2 Jahren
Jedoch: Möglichkeit der Sonderkündigung mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016
- Einstieg in die Gesellschaft zur Hauptversammlung 2015 (ca. Ende März) möglich.
(Abgabe des Antrages bitte bis Ende Februar)
- Der Gewinnabführungsvertrag zwischen der HanseWerk und Schleswig-Holstein Netz sichert den Kommunen eine Garantiedividende von 5,13% bzw. 211,44 Euro pro Aktie zu. Da die Dividende durch die Kommune zu versteuern ist, ergibt sich durch den verminderten Steuersatz für Kommunen (Vorlage der entsprechenden Steuerbescheinigung) eine Rendite nach derzeitigen Steuersätzen von 4,3 % nach Steuer.
- Durch das Sonderkündigungsrecht zum 15.03.2016, mit Wirkung zur Hauptversammlung 2016 (ca. Ende März), besteht die Möglichkeit schon nach einem Jahr wieder aus der Gesellschaft auszusteigen.

- Möglichkeit der Aktienrückgabe (Sonderkündigungsrecht zum garantierten Rückkaufpreis/Kapitalgarantie) zum Veräußerungstichtag 2016 bei Einreichung der Kündigung bis zum 15.03.2016.
- Mit der Kapitalgarantie ist sichergestellt, dass das eingebrachte Kapital (Kaufpreis) auch wieder ausgezahlt wird.
- Der Aktienverkauf kann flexibel gestaltet werden. Es ist auch möglich alle bis auf 1 Aktie zu veräußern und somit weiterhin Mitglied in der Gesellschaft und den Gremien zu sein.
- Die Aktien sind vinkulierte Namensaktien, die nicht frei handelbar sind und nur an Kommunen mit einem bestehenden Wegenutzungsvertrag ausgegeben werden.
- Mitwirkung im Kreisnetzbeirat
- Möglichkeit der Mitwirkung in den anderen Gremien

*maßgeblich ist das Beteiligungsangebot vom 16.08.2010 mit deren Nachtrag.

Die Gemeinde Westerdeichstrich kann maximal 70 Aktien zu einem Kaufpreis von 288.560,30 € (entspricht einer Kaufsumme von 4.122,29 Euro pro Aktie) zusätzlich erwerben.

Planung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich des neuen Beteiligungsangebotes ab 2016:

- In 2015: Vorstellung der Grundzüge zum Beteiligungsangebot ab 2016 und zum Vorgehen in 2016 (Informationsveranstaltungen, Sitzungen der Kreisnetzbeiräte).
- Ende 2015 / Anfang 2016: Angebot zur Fortführung von Kapitalgarantie und Garantiedividende.
- Information zu den Konditionen ab 2016 vor dem Stichtag zur Sonderkündigung, damit auf Basis der zukünftigen Konditionen über das Halten oder Veräußern entschieden werden kann.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung erwirbt 70 Aktien der Schleswig-Holstein Netz AG. Vorsorglich sind die Aktien bis auf 1 Aktie zur Jahreshauptversammlung 2016 zu kündigen. Über eine Rücknahme der Kündigung wird die Gemeindevertretung nach Vorlage des Beteiligungsangebotes ab 2016 durch die Schleswig-Holstein Netz AG beraten und beschließen. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushaltsplan 2015 entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu TOP 16) Mitteilungen, Anfragen, Eingaben

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen..

**Für die Tagesordnungspunkte 17) bis 19) liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 der GO vor.
Es wird beantragt, dass die Tagesordnungspunkte 17) bis 19) unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden werden.**

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer:

Klaus Dieter von Postel

Michael Meier